

Inhalt:

Erstes Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kommunalrechts vom 9. Juli 1956	S. 115
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung) vom 25. Juni 1956	S. 117
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung) vom 25. Juni 1956	S. 119
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 12. Juli 1956	S. 125
Bekanntmachung über die Ortsklasseneinteilung vom 10. Juli 1956	S. 125

Erstes Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Kommunalrechts Vom 9. Juli 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 159) wird, wie folgt, geändert:

1. In Artikel 2

a) erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger der Name einer Gemeinde durch das Staatsministerium des Innern geändert, der Name eines Gemeindeteiles durch die Regierung geändert oder aufgehoben werden.

(3) Nach Anhörung der volljährigen Bewohner bestimmt das Staatsministerium des Innern den Namen einer neu zu bildenden Gemeinde. Nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger kann die Regierung einem bewohnten Gemeindeteil einen Namen geben.

(4) Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Gemeinden ihrem Namen oder dem eines Gemeindeteils eine Bezeichnung beifügen, die auf deren Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf deren Lage hinweist.“

b) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Entscheidung (Abs. 2 und 3) und Zustimmung (Abs. 4) sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

2. In Artikel 5

a) werden in Absatz 3 die Sätze 4 bis 6 ersetzt durch die folgenden Sätze 4 bis 7:

„Im übrigen werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft zwischen dem Landkreis und der ausscheidenden Gemeinde geregelt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Ver-

waltungsgerichtshof als Schiedsgerichte nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet Anwendung.“

b) erhält Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse gelten Abs. 3 Satz 3 bis 7 sinngemäß.“

3. Der 3. Abschnitt des Ersten Teiles erhält die Überschrift „Gemeindegebiet und gemeindefreies Gebiet.“

4. Artikel 10 erhält

a) die Überschrift „Gebiet und Bestandsgarantie“

b) folgende Fassung:

„(1) Jeder Teil des Staatsgebietes ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinden haben ein Recht auf Erhaltung ihres Bestands und ihres Gebiets unbeschadet der Vorschrift des Art. 11.

(3) Die keiner Gemeinde zugewiesenen Teile des Staatsgebietes sind gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

5. Artikel 11 erhält

a) die Überschrift „Änderungen“

b) folgende Fassung:

„(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können auf Antrag oder von Amts wegen gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon in angrenzende Gemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Gemeinden gebildet werden. Falls dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, können auf Antrag oder von Amts wegen unbewohntes Gemeindegebiet oder Teile hiervon einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem neuen gemeindefreien Gebiet erklärt werden. Vor der Änderung sind die beteiligten Gemeinderäte und Kreistage sowie die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet zu hören. Für die Kreisbürger, die seit mindestens 6 Monaten im Änderungsgebiet ihren Aufenthalt haben, kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden.

(2) Änderungen im Bestand oder Gebiet der Gemeinden können auf Antrag oder von Amts wegen unbeschadet des Abs. 1 verfügt werden, 1. wenn die beteiligten Gemeinderäte einverstanden sind;

2. gegen den Willen der beteiligten Gemeinderäte, falls dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Den Gemeindebürgern, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Art. 11 genannten Änderungen verfügt

1. das Landratsamt, wenn unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden,
2. die Regierung, wenn bewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet oder unbewohnte Teile gemeindefreier Gebiete eingemeindet oder unbewohnte Teile von Gemeindegebiet gemeindefreien Gebieten angegliedert werden,
3. das Staatsministerium des Innern in den sonstigen Fällen, insbesondere bei Änderungen im Bestand von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten.

(2) Ergibt sich nach Abs. 1 gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden, so verfügt die Änderungen die höhere Behörde.“

7. Artikel 13 erhält

a) die Überschrift „Folgen der Änderungen“

b) in den Absätzen 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch Übereinkunft der beteiligten Gemeinden geregelt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgeschichtshof als Schiedsgerichte nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet Anwendung.“

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt in den Fällen des Art. 11 Abs. 2 der vor der Änderung liegende Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.“

8. In Artikel 14 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Änderungen gemäß Art. 11 sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

§ 2

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39) wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 7 erhält

a) die Überschrift „Gebietsumfang“

b) folgende Fassung:

„Die Gesamtfläche der dem Landkreis zugeordneten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet das Kreisgebiet.“

2. Artikel 8 erhält

a) die Überschrift „Änderungen und Zuständigkeit“

b) folgende Fassung:

„(1) Landkreise können in ihrem Gebietsumfang nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden, wobei insbesondere auf ihre Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist.“

(2) Wenn mindestens eine ganze Gemeinde oder mindestens ein ganzes gemeindefreies Gebiet umgliedert wird, ist unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung eine

Rechtsverordnung der Staatsregierung erforderlich, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

(3) Sonstige Änderungen verfügt das Staatsministerium des Innern; allenfallsige Änderungen nach Art. 11 und Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 1 Gemeindeordnung werden in diesem Verfahren miterledigt.

(4) Vor der Änderung sind die beteiligten Kreistage sowie die Gemeinderäte und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet zu hören. Den Kreisbürgern, deren Kreiszugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.“

3. Artikel 9 erhält

a) die Überschrift „Folgen der Änderungen“

b) folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern verfügt in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Änderung und regelt die mit ihr zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen einschließlich des Kreisrechts. Es kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung eines Kreistages für den Rest der Wahlzeit anordnen. Dies gilt auch, soweit die Rechtsverordnung in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 keine Regelung nach Satz 1 und gegebenenfalls nach Art. 13 Abs. 1 Gemeindeordnung enthält.“

(2) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch Übereinkunft der beteiligten Landkreise geregelt. Der Übereinkunft kommt in dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgeschichtshof als Schiedsgerichte nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet Anwendung.“

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt im neuen Landkreis.“

4. In Artikel 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Änderungen gemäß Art. 8 sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind.“

§ 3

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 107) wird, wie folgt, geändert:

1. Artikel 7 erhält

a) die Überschrift „Gebietsumfang“

b) folgende Fassung:

„Die Gesamtfläche der dem Bezirk zugeordneten Landkreise und kreisfreien Städte bildet das Bezirksgebiet.“

2. Artikel 8 erhält

a) die Überschrift „Änderungen und Zuständigkeit“

b) folgende Fassung:

„(1) Regierungsbezirke können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihrem Gebietsumfang geändert werden.“

(2) Wird mindestens ein ganzer Landkreis oder mindestens eine ganze kreisfreie Ge-

meinde umgegliedert, erfolgt die Änderung durch Gesetz. Vor der Änderung sind außer den Kreistagen bzw. Gemeinderäten des Änderungsgebiets die beteiligten Bezirkstage zu hören. Den Bezirksbürgern, deren Bezirkszugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(3) Sonstige Änderungen werden im Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 bis 4 Landkreisordnung mit erledigt, wobei zusätzlich die beteiligten Bezirkstage zu hören sind.“

3. Art. 9 erhält

- a) die Überschrift „Folgen der Änderungen“
b) folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern verfügt den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Änderung und regelt die mit ihr zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen einschließlich des Bezirksrechts. Es kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Bezirkstags für den Rest der Wahlzeit anordnen. Dies gilt auch, soweit das Gesetz in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 oder die Rechtsverordnung in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 keine Regelung nach Satz 1 oder Art. 9 Abs. 1 Landkreisordnung oder Art. 13 Abs. 1 Gemeindeordnung enthält.

(2) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch Übereinkunft der beteiligten Bezirke geregelt. Der Übereinkunft kommt in dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte nach § 137 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet Anwendung.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem Änderungsgebiet als Aufenthalt im neuen Bezirk.“

4. Artikel 10 erhält

- a) die Überschrift „Bekanntmachung, Gebühren“
b) folgende Fassung:

„(1) Änderungen gemäß Art. 8 sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind.

(2) Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben und Gebühren nicht erhoben.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
München, den 9. Juli 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Schifffahrt auf allen bayerischen Seen
(Schiffahrtsordnung)

Vom 25. Juni 1956

Auf Grund der Art. 29, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 166 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 23. 3. 1907 (GVBl. S. 157) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. 12. 1907 (GVBl. S. 873), § 1 Abs. 1 des Ge-

setzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. 10. 1952 (GVBl. S. 277) und Art. 1 Abs. 1, Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. 12. 1871 (Gesetzblatt 1871/72 S. 9) wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffahrtsordnung) vom 9. 9. 1952 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft: Fahrzeuge, die durch eigene Triebkraft bewegt werden, insbesondere Dampfschiffe, Dampfboote, Motorschiffe und Motorboote. Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren oder Hilfsmotoren bewegt werden. Dagegen gelten Segelboote mit Außenbord- oder Hilfsmotoren nicht als Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft, wenn der Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zur Durchführung von Manövern oder zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote mit Maschinenkraft setzt die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Beauftragten der in § 4 bestimmten untersuchenden Stelle die Höchstzahl der Personen, die an Bord mitgenommen werden darf, sowie die Mindestbesatzung fest. Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze ist in den Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift bekanntzumachen.“

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Untersuchung der Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Fahrzeugeigner für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wasserfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft vor ihrer Indienststellung und weiterhin regelmäßig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

(a) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vorführung der Fahrzeuge zur Untersuchung durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungs-Vereins oder einer anderen von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle anzuordnen. Fahrgastschiffe und -boote und Mietboote werden nur von Beauftragten der Deutschen Bundesbahn untersucht. Die Fahrzeugeigner sind verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend der Anordnung vorzuführen und den Beauftragten unentgeltliche Beförderung zu gewähren.

(b) Die regelmäßigen Untersuchungen finden für Fahrgastschiffe und -boote und für Mietboote alljährlich im Frühjahr statt. Alle 5 Jahre ist die Untersuchung dieser Fahrzeuge an Land vorzunehmen. Die übrigen Wasserfahrzeuge sind alle 3 Jahre zu untersuchen; sie sind nur untersuchungspflichtig, soweit ihre Höchstgeschwindigkeit 12 km/h übersteigt.

(2) Werden an einem untersuchungspflichtigen Fahrzeug wesentliche Änderungen vorgenommen, so hat der Fahrzeugeigner dies der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Vor Wiederverwendung ist das Fahrzeug zu untersuchen.

(3) Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, so hat der Fahrzeugeigner diese unverzüglich zu beseitigen. Die untere Verwaltungsbehörde kann dem Fahrzeugeigner eine Frist zur Behebung der Mängel setzen und erforderlichenfalls den Betrieb des Fahrzeugs untersagen. Sie kann die erneute Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

(4) Örtlich zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der regelmäßige Liegeplatz des Fahrzeugs befindet.“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Eigentums- oder Liegeplatzwechsel eines Wasserfahrzeugs mit Maschinenkraft, das sich auf einem im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden See befindet, ist der bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, jeder Liegeplatz- und Eigentumswechsel eines nach § 4 untersuchungspflichtigen Wasserfahrzeugs auch der für den neuen Liegeplatz örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsverkehrsunternehmers für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Landstellen sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Landstellen jährlich im Frühjahr auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde zur Untersuchung bereitzuhalten. Die Untersuchung des baulichen Zustandes wird von der unteren Verwaltungsbehörde, die der Eignung für den Schiffsverkehr von Beauftragten der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle vorgenommen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 gelten sinngemäß.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Führung von Wasserfahrzeugen

(1) Wer ein Fahrgastschiff oder -boot führen will, bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, für die Aufgabe eines Schiffsführers geeignet und befähigt ist und gegen seine persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieser Nachweis ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Bestimmungen über Gegenstand und Durchführung der Prüfung trifft die Erlaubnisbehörde nach Richtlinien der obersten Landesverkehrsbehörde. Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Zur Führung der übrigen Wasserfahrzeuge sind alle Personen zugelassen, es sei denn, daß sie sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder Trunkenheit nicht sicher im Verkehr auf dem Wasser bewegen können. Führer von Motorbooten und Segelbooten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Fähigkeit besitzen, diese Fahrzeuge sachkundig zu führen; bestehen begründete Zweifel über die Fähigkeit zur Führung dieser Boote, so kann die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde eine Prüfung dieser Bootsführer vornehmen, die sich insbesondere auf die Kenntnisse der Schiffsverkehrsordnung zu erstrecken hat.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Untersagung oder Entziehung der Erlaubnis zur Führung von Wasserfahrzeugen

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen, so kann ihm von der unteren Verwaltungsbehörde das Führen eines Wasserfahrzeuges untersagt oder eine erteilte Erlaubnis entzogen werden.“

8. § 11 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ausnahmen

Die oberste Landesverkehrsbehörde kann Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung, die untere Verwaltungsbehörde zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 bewilligen.“

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden, die zu ihrer Ausführung ergangen sind, sind nach Art. 206 des Wassergesetzes strafbar.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen wird nachstehend in neuer Fassung bekanntgemacht, dabei sind Unstimmigkeiten des Textes beseitigt.

München, den 25. Juni 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Otto Be z o l d, Staatsminister

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsverkehrsordnung)

Vom 25. Juni 1956

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsverkehrsordnung) vom 25. Juni 1956 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsverkehrsordnung) vom 25. Juni 1956 bekanntgemacht.

München, den 25. Juni 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Otto Be z o l d, Staatsminister

Verordnung

über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsverkehrsordnung)

Auf Grund des Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 1 und Artikel 166 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 in Verbindung mit § 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz, § 3 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 26. Januar 1946, Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 7 des Polizeistrafbuch für Bayern wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserfahrzeuge

Im Sinne dieser Schifffahrtsordnung sind

(1) **Wasserfahrzeuge:** alle zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Gewässern bestimmten Fahrzeuge. Als solche gelten auch schwimmende Arbeitsgeräte und sonstige schwimmfähige Konstruktionen, es sei denn, daß sie für Transportleistungen nicht bestimmt sind.

(2) **Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft:** Fahrzeuge, die durch eigene Triebkraft bewegt werden, insbesondere Dampfschiffe, Dampfboote, Motorschiffe und Motorboote. Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren oder Hilfsmotoren bewegt werden. Dagegen gelten Segelboote mit Außenbord- oder Hilfsmotoren nicht als Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft, wenn der Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zur Durchführung von Manövern oder zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird.

(3) **Schiffe** ohne Rücksicht auf ihre Antriebskraft Wasserfahrzeuge mit mehr als 20 m Länge, gemessen in der Konstruktionswasserlinie (KWL), Boote alle übrigen Wasserfahrzeuge.

(4) **Fahrgastschiffe und -boote.** Schiffe oder Boote, die für die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

§ 2

Privatrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Erlaubnis

(1) Wer die Seen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft (§ 1 Ziff. 2) befahren will, bedarf hierzu der privatrechtlichen Bewilligung des See-Eigentümers und bei den im Staatseigentum stehenden Seen einer besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 23. März 1907. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrgastschiffe und -boote von der obersten Landesverkehrsbehörde, für die sonstigen Fahrzeuge von jener unteren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk sich der regelmäßige Liegeplatz des Wasserfahrzeuges befindet.

(2) Für das Befahren der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Seen mit Wasserfahrzeugen gilt neben den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung die jeweilige Seeordnung der staatlichen Seenverwaltung.

§ 3

Beschaffenheit der Wasserfahrzeuge im allgemeinen

(1) Alle Wasserfahrzeuge müssen hinreichende Festigkeit und ihrem Verwendungszweck entsprechende Manövrierfähigkeit besitzen sowie fahrtüchtig sein. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen den einschlägigen Vorschriften für den Schiffsbau entsprechen und stets in betriebs sicherem Zustand sein.

(2) Für Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote mit Maschinenkraft setzt die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Beauftragten der in § 4 bestimmten untersuchenden Stelle die Höchstzahl der Personen, die an Bord mitgenommen werden darf, sowie die Mindestbesatzung fest. Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze ist in den Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift bekanntzumachen.

(3) Alle Wasserfahrzeuge müssen mit den vorgeschriebenen Signaleinrichtungen (Anlage 1) ausgerüstet sein.

(4) Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote mit Maschinenkraft müssen für 80 % der zugelassenen Personenzahl gebrauchsfähige Rettungsmittel mitführen, es sei denn, daß die Fahrzeuge unsink-

bar sind. Von den Rettungsmitteln müssen mindestens $\frac{1}{3}$ aus Hauptrettungsmitteln (Ringen, Westen, Gürteln, Kissen, Rettungsbooten, Flößen usw.) und $\frac{2}{3}$ aus Hilfsrettungsmitteln (schwimmfähigen Einrichtungsgegenständen mit dem nötigen Auftrieb) bestehen. Die Rettungsmittel müssen mindestens 7 kg Auftrieb je Person haben.

Alle Rettungsmittel sind mit den einzelnen Tragfähigkeiten in einem auf den Fahrzeugen aufliegenden Verzeichnis nachzuweisen.

(5) Fahrgastschiffe mit über 50 t Wasserverdrängung müssen mindestens 1 Rettungsboot mitführen.

(6) Alle Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen so eingerichtet sein, daß sie ihre Geschwindigkeit verändern und auch rückwärts fahren können. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit nicht mehr als 12 km/h Höchstgeschwindigkeit.

(7) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen mit ausreichenden Schalldämpfungseinrichtungen versehen sein.

(8) Die Schifffahrtspolizeiverordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. 3. 1952 über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschifffahrt gilt in vollem Umfange auch für Fahrgastschiffe und -boote auf den im Eigentum des Bayerischen Staates stehenden Seen (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. 3. 1952).

§ 4

Untersuchung der Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Fahrzeugeigner für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wasserfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft vor ihrer Indienststellung und weiterhin regelmäßig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

a) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vorführung der Fahrzeuge zur Untersuchung durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle anzuordnen. Fahrgastschiffe und -boote und Mietboote werden nur von Beauftragten der Deutschen Bundesbahn untersucht. Die Fahrzeugeigner sind verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend der Anordnung vorzuführen und den Beauftragten unentgeltliche Beförderung zu gewähren.

b) Die regelmäßigen Untersuchungen finden für Fahrgastschiffe und -boote und für Mietboote alljährlich im Frühjahr statt. Alle 5 Jahre ist die Untersuchung dieser Fahrzeuge an Land vorzunehmen. Die übrigen Wasserfahrzeuge sind alle 3 Jahre zu untersuchen; sie sind nur untersuchungspflichtig, soweit ihre Höchstgeschwindigkeit 12 km/h übersteigt.

(2) Werden an einem untersuchungspflichtigen Fahrzeug wesentliche Änderungen vorgenommen, so hat der Fahrzeugeigner dies der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Vor Wiederverwendung ist das Fahrzeug zu untersuchen.

(3) Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, so hat der Fahrzeugeigner diese unverzüglich zu beseitigen. Die untere Verwaltungsbehörde kann dem Fahrzeugeigner eine Frist zur Behebung der Mängel setzen und erforderlichenfalls den Betrieb des Fahrzeugs untersagen. Sie kann die erneute Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

(4) Örtlich zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der regelmäßige Liegeplatz des Fahrzeugs befindet.

§ 5

Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und -boote haben den Schiffsnamen an den Bordwänden zu tragen.

(2) Alle übrigen Wasserfahrzeuge müssen eine von der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesene Bezeichnung oder Nummer in genügender Höhe über der Wasserlinie beiderseits außenbord am Bug führen. Dies gilt nicht für Paddelboote und Ruderrennboote, ebenso nicht für Segelboote, die den Ständer eines eingetragenen Seglervereins führen oder sich in einem anerkannten Rennen befinden.

Die Höhe der Beschriftung soll mindestens 80 mm betragen; die Beschriftung muß deutlich lesbar sein.

(3) Jeder Eigentums- oder Liegeplatzwechsel eines Wasserfahrzeugs mit Maschinenkraft, das sich auf einem im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden See befindet, ist der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, jeder Liegeplatz- und Eigentumswechsel eines nach § 4 untersuchungspflichtigen Wasserfahrzeugs auch der für den neuen Liegeplatz örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Lichterführung der Wasserfahrzeuge

(1) Im Sinne dieser Schiffsfahrtsordnung bedeutet „Nacht“ die Zeit zwischen einer halben Stunde nach Sonnenuntergang und einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen außerhalb der anerkannten Liegeplätze, soweit für sie nicht die Verpflichtung besteht, Signallichter auch bei Tag zu führen, bei Nacht die folgenden Signallichter nach Maßgabe der Signalordnung (Anlage 1) führen:

- a) am Bug ein helles weißes Licht
- b) an Steuerbord (rechte Seite) ein grünes Licht
- c) an Backbord (linke Seite) ein rotes Licht
- d) am Heck ein blaues Licht.

(3) Alle übrigen Wasserfahrzeuge haben ein gut sichtbares weißes Licht nach allen Seiten zu zeigen. Dies gilt auch für die vor Anker liegenden Wasserfahrzeuge, welche sich nicht auf einem von dem See-Eigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

(4) Die Lichter müssen hell brennen.

§ 7

Anlagen am Ufer

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsfahrtsunternehmers für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Landstellen sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Landstellen jährlich im Frühjahr auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde zur Untersuchung bereitzuhalten. Die Untersuchung des baulichen Zustandes wird von der unteren Verwaltungsbehörde, die der Eignung für den Schiffsfahrtsbetrieb von Beauftragten der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle vorgenommen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Zur Signalabgabe und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Landstellen der Fahrgastschiffe und -boote müssen während der An- und Abgelegzeiten Stegwarte anwesend sein.

(3) Landungsstege für Fahrgastschiffe und -boote, die bei Nacht und unsichtigem Wetter angelaufen werden, sind zu beleuchten.

§ 8

Führung von Wasserfahrzeugen

(1) Wer ein Fahrgastschiff oder -boot führen will, bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden,

wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, für die Aufgabe eines Schiffsführers geeignet und befähigt ist und gegen seine persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieser Nachweis ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Bestimmungen über Gegenstand und Durchführung der Prüfung trifft die Erlaubnisbehörde nach Richtlinien der obersten Landesverkehrsbehörde. Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Zur Führung der übrigen Wasserfahrzeuge sind alle Personen zugelassen, es sei denn, daß sie sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder Trunkenheit nicht sicher im Verkehr auf dem Wasser bewegen können. Führer von Motorbooten und Segelbooten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Fähigkeit besitzen, diese Fahrzeuge sachkundig zu führen; bestehen begründete Zweifel über die Fähigkeit zur Führung dieser Boote, so kann die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde eine Prüfung dieser Bootsführer vornehmen, die sich insbesondere auf die Kenntnisse der Schiffsfahrtsordnung zu erstrecken hat.

§ 9

Untersagung oder Entziehung der Erlaubnis zur Führung von Wasserfahrzeugen

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen, so kann ihm von der unteren Verwaltungsbehörde das Führen eines Wasserfahrzeuges untersagt oder eine erteilte Erlaubnis entzogen werden.

§ 10

Grundregel über das Verhalten im Verkehr auf den Seen

(1) Im Verkehr auf den Seen haben sich alle Teilnehmer so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; jeder muß sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeugs ist für die nautische Führung, für die der Schiffsfahrtsordnung entsprechende Ausrüstung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der Schiffsfahrtsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Führer ist durch den Halter des Fahrzeugs zu bestimmen.

(3) Die Fahrgäste und Mannschaften jedes Wasserfahrzeugs haben im Interesse der Sicherheit den Anordnungen des Führers des Wasserfahrzeugs Folge zu leisten.

§ 11

Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeugs hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten.

(2) Die Führer der Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft dürfen keine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h fahren. Dies gilt nicht bei Hilfeleistungen in Seenot.

§ 12

Wegerecht (Ausweichen und Überholen)**I. Allgemein**

(1) Sobald zwei Wasserfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das eine dem anderen unter Beachtung der nachstehenden Regeln aus dem Wege gehen:

- a) Jedes überholende Wasserfahrzeug hat dem zu überholenden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;

b) jedes durch Muskelkraft bewegte Fahrzeug hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;

c) jedes Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem Fahrzeug unter Segel aus dem Wege zu gehen, solange dieses nicht gleichfalls durch Maschinenkraft bewegt wird. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote innerhalb der Bereiche, die für jeden See von der obersten Landesverkehrsbehörde festgelegt werden (Anlage 2).

(2) Den in der Berufsfischerei begriffenen Fahrzeugen sowie den schwerbeweglichen Wasserfahrzeugen (Baggern, Schwimmmatzen, Baggerschuten, Schleppzügen, Fähren, Flößen usw.) haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen.

(3) Ein Wasserfahrzeug, das Wegerecht hat, muß seinen Kurs während des Ausweich- oder Überholungsmanövers des andern Wasserfahrzeugs streng beibehalten.

Nähern sich ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft und ein Segelfahrzeug einander, so darf das Segelfahrzeug seinen Kurs nicht so ändern, daß das Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hierdurch zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird.

(4) Ein ausweichpflichtiges Wasserfahrzeug muß sein Ausweichmanöver so zeitig beginnen, daß für das Fahrzeug mit Wegerecht kein Zweifel über die Absicht des ausweichpflichtigen Fahrzeugs, aus dem Wege zu gehen, entstehen kann.

(5) Ist ein Wasserfahrzeug aus zwingenden Gründen (Havarie, Windstille, Maschinenschaden, Ruder-schaden, Hindernis im Fahrwasser usw.) nicht in der Lage, nach den Vorschriften der Schiffsverkehrsordnung aus dem Wege zu gehen, so hat es dies jedem Fahrzeug, das ihm gegenüber Wegerecht hat, nach den Richtlinien der Signalordnung (Anlage 1) so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieses noch in der Lage ist, seinerseits aus dem Wege zu gehen.

(6) Es ist verboten, ein Wasserfahrzeug, insbesondere ein Fahrgastschiff oder -boot aus Mutwillen oder Fahrlässigkeit entgegen bestehenden Bestimmungen zu einem Manöver zu nötigen. Der Fahrweg der Fahrgastschiffe und -boote muß beiderseits auf etwa 50 m innerhalb der festgelegten Sperrbereiche freigehalten werden.

II. Besondere Ausweichregel für gleichartige Wasserfahrzeuge

a) für Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft untereinander.

Sobald zwei Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft sich in gerader entgegengesetzter oder beinahe gerader entgegengesetzter Richtung nähern, so daß hierdurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord (rechts) ändern, damit sie aneinander an der Backbordseite (linken Seite) vorbeifahren können.

Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bei Tage die Längsachsen beider Fahrzeuge in einer Linie oder nahezu in einer Linie liegen oder bei Dunkelheit beide Seitenlichter (grün und rot) des andern Fahrzeuges gleichzeitig zu sehen sind. In allen anderen Fällen hat dasjenige Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite (rechten Seite) hat.

b) für Segelfahrzeuge untereinander.

(1) Ein mit raumem Wind segelndes Fahrzeug hat jedem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, gleichviel von welcher Seite die Fahrzeuge den Wind haben.

Ein Fahrzeug segelt beim Winde, wenn es so hoch wie möglich am Winde liegend noch gut vorwärts kommt. Alle anderen Fahrzeuge, auch vor dem

Winde segelnde, gelten als mit raumem Winde segelnd.

(2) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Winde segelnde Fahrzeuge den Wind von verschiedenen Seiten, so hat dasjenige Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, das den Wind von Backbord hat.

(3) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Winde segelnde Fahrzeuge den Wind von derselben Seite, so hat das zu Luv (auf der Windseite) liegende Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(4) Vor dem Winde segelnde Fahrzeuge (Rückenwind) haben im Sinne dieser Vorschriften den Wind von der Seite, auf der ihr Großsegel nicht gefahren wird.

(5) Regatten anerkannter Vereine segeln unter sich nach den internationalen Wettsegelbestimmungen.

III. Regeln für das Überholen

(1) Als überholendes Wasserfahrzeug gilt jedes Schiff oder Boot, das sich einem anderen so nähert, daß es bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen Wasserfahrzeuges sehen würde.

(2) Ohne Rücksicht auf irgendeine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Wasserfahrzeug, wenn es ein anderes Wasserfahrzeug überholt, verpflichtet, diesem aus dem Wege zu gehen.

Vermag ein Wasserfahrzeug bei Tag nicht zu erkennen, ob es sich vor oder hinter einem Wasserfahrzeug befindet, so hat es anzunehmen, daß es selbst überholendes Fahrzeug ist, das dem anderen aus dem Wege zu gehen hat. Durch eine spätere Veränderung in der Stellung der Fahrzeuge zueinander wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(3) Durch Muskelkraft bewegte Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft dürfen während der Überholung durch ein anderes Wasserfahrzeug ihre Geschwindigkeit nicht ändern.

(4) Ein überholendes Wasserfahrzeug darf den Bug des überholten Wasserfahrzeugs erst kreuzen, wenn hierdurch nicht mehr die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann.

IV. Schlußbestimmungen für das Wegerecht

Jedes Wasserfahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, hinter dem anderen Wasserfahrzeug vorbeifahren.

§ 13

Verhalten an den Landestellen der Fahrgastschiffe

(1) An den Landestellen der Fahrgastschiffe und -boote dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder in ihrer Nähe vor Anker gehen.

(2) Sofern die oberste Landesverkehrsbehörde für bestimmte Hafenanlagen und Landestellen nicht andere Abmessungen festlegt, sind die Wasserflächen in einem Umkreis von 300 m, gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes, freizuhalten.

§ 14

Verhalten bei stürmischem Wetter und bei Nacht

(1) Nach Durchgabe einer Sturmwarnung oder bei deutlich erkennbaren Anzeichen eines schweren Unwetters dürfen Wasserfahrzeuge nicht auslaufen und haben sich, soweit sie sich auf den Seen befinden, sofort in Sicherheit zu bringen. Ausgenommen sind kursmäßig verkehrende Wasserfahrzeuge, Polizei- und Rettungsfahrzeuge sowie Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

Im übrigen sind die örtlichen Vorschriften über die Unwetterwarnung zu beachten.

(2) Vermieter von Wasserfahrzeugen haben Emailschilder in den Fahrzeugen anzubringen, die auf die Art der örtlich eingeführten Sturmwarnung (Sirenen, Rauchsignale, Leuchtraketen, Sturmbälle usw.) sowie auf die Verpflichtung des Mieters hinweisen, sich bei Sturmwarnung oder bei deutlich erkennbaren Anzeichen eines schweren Unwetters sofort in Sicherheit zu bringen.

(3) Das Auslaufen von Lastschiffen und Flößen bei Nacht ist untersagt.

§ 15

Verhalten bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) dürfen Wasserfahrzeuge nicht auslaufen. Falls sie von unsichtigem Wetter überrascht werden, haben sie die Seen zu räumen und ihr Verhalten gemäß Ziff. 2—4 einzurichten. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote sowie für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Alle Wasserfahrzeuge, die sich bei unsichtigem Wetter noch auf den Seen befinden, haben auch bei Tage die in § 6 vorgeschriebenen Lichter zu führen und zusätzlich die in der Signalordnung (Anlage 1) vorgeschriebenen Nebelsignale anzuwenden (dreimal in der Minute ein langer Ton).

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Wasserfahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite entsprechend vermindern. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe oder -boote, die aus technischen und Sicherheitsgründen ihre übliche Fahrgeschwindigkeit beibehalten müssen.

(4) Stellt ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft aus der Art der Signale die unmittelbare Nähe eines anderen Wasserfahrzeuges fest, so daß ein Ausweichen erforderlich werden kann, so hat es die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und nötigenfalls zu stoppen.

Erst nach erlangter Kenntnis über die Lage der beiden Wasserfahrzeuge zueinander darf das Ausweichmanöver im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

§ 16

Verhalten in Notfällen

(1) Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Land verlangen müssen, haben Notsignale nach der Signalordnung (Anlage 1) zu geben. Fahrzeuge, denen diese Signaleinrichtungen fehlen, haben mit einem an einer Stange oder dgl. befestigten Gegenstand (Flagge, Kleidungsstück usw.), bei Nacht mit einer Laterne oder Fackel zu winken.

(2) Auf Notsignale oder bei sonst erkennbarer Seenot von Fahrzeugen oder Menschen haben alle Wasserfahrzeuge und Personen, die hierzu ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten in der Lage sind, sofort den nach den Umständen erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 17

Schutz der Schiffsfahrtszeichen

Jede unbefugte Entfernung, Lageveränderung oder Beschädigung von Schiffsfahrtszeichen (Bojen usw.) ist untersagt.

§ 18

Schutz der Fischerei

(1) Zur Schonung des Laichs und der Fischbestände sowie zur Vermeidung von Schäden an Fischernetzen und Tauwerk haben Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft und Segelboote wenigstens 100 m, alle übrigen Wasserfahrzeuge wenigstens 50 m von den Seeufern entfernt zu fahren. Flache Uferpartien mit Beständen von Über- und Unter-

wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt nicht bei Landungen und für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Jede Verunreinigung der Seen ist untersagt.

(3) Den Erkennungszeichen (Bojen, Schwimmern, Pflöcken, Flaggen, Stangen, Buschen usw.) ist aus dem Wege zu gehen; jede Beschädigung oder unbefugte Lageveränderung der Erkennungszeichen ist untersagt. Mit Erkennungszeichen versehene Fischnetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte von zwei Erkennungszeichen zu überqueren. Ist dies nicht möglich, so hat die Überquerung in Lee (windabgekehrte Seite) des Erkennungszeichens zu erfolgen.

Bei Fahrten längsseits der aufeinanderfolgenden Erkennungszeichen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

(4) Die Kurse der Fahrgastschiffe und -boote dürfen durch die Ausübung der Fischerei in der Nähe der Landestelle nicht behindert werden.

(5) Den Fischereifahrzeugen, die sich in der unmittelbaren Ausübung der Fischerei befinden, haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote bei unsichtigem Wetter gemäß § 15 (3).

Den richtungweisenden Zeichen der Fischer ist Folge zu leisten.

§ 19

Ausnahmen

Die oberste Landesverkehrsbehörde kann Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung, die untere Verwaltungsbehörde zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 bewilligen.

§ 20

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden, die zu ihrer Ausführung ergangen sind, sind nach Art. 206 des Wassergesetzes strafbar.

§ 21

Inkrafttreten der Schiffsfahrtsordnung

(1) Diese Schiffsfahrtsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 7. Februar 1910 — Nr. 10062 — (KrABL. S. 19) über den Schiffsfahrtsverkehr auf dem Simsee.

2. Die Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 13. September 1919 — Nr. f 5241 — (KrABL. S. 105 ff u. S. 114 ff) über eine Schiffsfahrtsordnung für die größeren oberbayerischen Seen einschließlich Signalordnung.

3. Die Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern K.d.J. vom 11. Dezember 1929 — Nr. k 6438 A I — (MABL. S. 156) über die Ausdehnung der Oberpolizeilichen Vorschriften für die größeren oberbayerischen Seen auf den Eibsee, vom 11. November 1931 — Nr. f 1520 A I — (MABL. S. 92) auf den Walchensee und vom 11. November 1931 — Nr. f 5521 A I — (MABL. S. 92) auf den Staffelsee, soweit sie die Schiffsfahrtsordnung für die größeren oberbayerischen Seen vom 13. September 1919 einschließlich Signalordnung (KrABL. S. 105 ff und S. 144 ff) betreffen.

Anlage 1

Lichter und Signalordnung

A. Lichter und optische (sichtbare) Signale

Allgemeine Bestimmungen

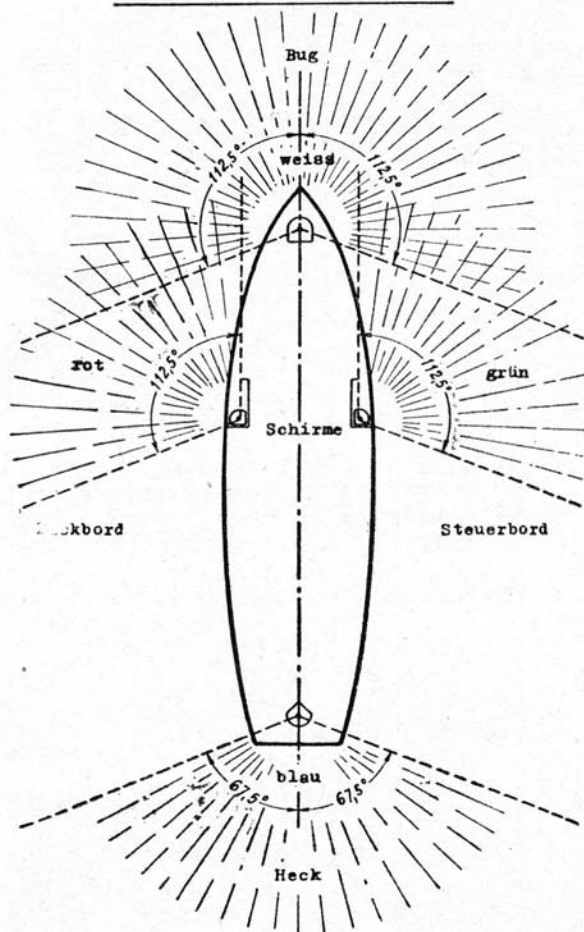
Alle Lichter, welche von Wasserfahrzeugen zu führen oder zu zeigen sind, müssen den Vorschriften des § 6 der Schiffsfahrtsordnung entsprechen und

derart angebracht und eingerichtet sein, daß die unbehinderte Sichtbarkeit unter allen Umständen und Verhältnissen gewährleistet bleibt.

Farbige Lichter müssen ihre Farbwirkung dadurch erzielen, daß die vorgesetzten Schutzgläser aus farbigem Glas (nicht durch Anstrich gefärbt) bestehen. Farbige Glühbirnen dürfen nicht verwendet werden.

Bei nichtelektrischer Beleuchtung müssen die Laternen mit farbigen Vorsteckgläsern versehen sein, die so angebracht sein müssen, daß sie durch die Hitze der Lichtquelle nicht zum Zerspringen gebracht werden.

Sichtbarkeit der festen Lichter



a) Seitenlichter

1. Die Seitenlichter der Wasserfahrzeuge müssen vor der Mitte so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Fahrzeugs begrenzen.

2. Das auf der Steuerbordseite befindliche Seitenlicht (grünes Licht, nach RAL-Farbtönen 6001 der Farbtabelle des Reichsausschusses für Lieferbedingungen [RAL]) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach Steuerbord (rechts) sichtbar ist.

3. Das auf der Backbordseite befindliche Seitenlicht (rotes Licht, nach RAL-Farbtönen 3002) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach Backbord (links) sichtbar ist.

4. Der Schirm des Steuerbordseitenlichtes muß grün, jener des Backbordseitenlichtes rot angestrichen sein.

5. Die Laternen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß sie weder durch den Wind noch durch

die Bewegung des Schiffes noch durch das Eindringen von Wasser verlöscht werden.

6. Die Lichtstärke der Laternen muß so bemessen sein, daß dieselben auf eine Entfernung von 2 km sichtbar sind.

b) Buglicht

Das Buglicht (helles weißes Licht) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je 112,5° nach jeder Seite sichtbar ist.

c) Hecklicht

Die Laterne für das Hecklicht muß am hinteren Flaggenstock oder am Heck in der Höhe des Schiffsbordes angebracht sein.

Das Hecklicht (blaues Licht, nach RAL-Farbtönen 5007) muß so eingerichtet sein, daß es von recht achteraus (hinten) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 67 1/2° nach beiden Seiten (dunkler Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.

d) Ausnahmestimmungen

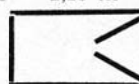
Bei den Lichtern kleinerer Fahrzeuge können Ausnahmen zugelassen werden.

B. Sonstige sichtbare Signale

1. Die in der Signaltabelle unter Nr. 8 vorgeschriebene rote Notflagge muß für Fahrgastschiffe und -boote 1,50 m × 2,25 m (für kleinere Fahrzeuge mindestens 0,70 m × 1,00 m) groß sein und die nachstehende Form (Doppelstander) haben:

Länge = 2,25 m

Höhe = 1,50 m



Die Notflagge ist im Mast-topp zu setzen oder an einer Stange oder dgl. anzustecken und zu schwenken, um die Aufmerksamkeit auf das in Seenot befindliche Fahrzeug zu lenken.

2. Zur Abgabe von Notsignalen können auch Blinkfeuer, Magnesiumfackeln und andere derartige Signalmittel Verwendung finden.

3. Im übrigen ist entsprechend den Vorschriften des § 16 der Schiffsfahrtsordnung und Teil D (Signalgebung) zu verfahren.

4. Schwebbewegliche Fahrzeuge nach § 12 Ziff. I (2) haben eine blaue Flagge nach RAL-Farbtönen 5007 von der Größe 1,00 × 1,00 m an gut sichtbarer Stelle zu führen.

5. Die Fischereifahrzeuge nach § 18 Ziff. 5 haben eine grüne Flagge nach RAL-Farbtönen 6001 von der Größe 0,35 × 0,50 m am Bug zu führen.

C. Akustische (hörbare) Signale

1. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen ein Signal führen, das bei ruhigem Wetter auf eine Entfernung von mindestens 2 km gehört werden kann. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbord- oder Hilfsmotoren bewegt werden.

Für das Signal wird eine Frequenz von nicht mehr als 220 Hz festgelegt.

Die Signaleinrichtungen sind so anzubringen, daß die Ausbreitung des Schalles nicht behindert ist.

2. Alle anderen Wasserfahrzeuge müssen handelsübliche Nebelhörner führen, deren Signal bei ruhigem Wetter auf 500 m hörbar ist. Die Nebelhörner sind stets an einer solchen Stelle des Fahrzeugs zu betätigen, an der sich ihr Schall unbehindert nach vorne bzw. nach jener Seite hin fortpflanzen kann, von welcher ein anderes Fahrzeug sich nähert oder sich nähern könnte.

3. Nebelhörner der Anlandestellen der Fahrgastschiffe und -boote müssen bei ruhigem Wetter mindestens 2 km weit hörbar sein.

4. Fahrgastschiffe und -boote müssen als weiteres Signalmittel eine laut tönende metallene Glocke führen, welche frei aufgehängt sein muß.

D. Signalgebung

In der nachstehenden Signaltafel bedeutet:

Zeichen	Benennung	für Horn	für Glocke
•	1 kurzer Ton	1 Ton von etwa 1/2 Sek. Dauer	1 Doppelschlag
—	1 langer Ton	1 Ton von etwa 2 Sek. Dauer	ununterbrochenes Anschlagen während 2 Sekunden

Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Signales soll etwa 1/2 Sekunde betragen.

Wird ein und dasselbe Signal wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen — mit Ausnahme von Signal 8 (Notsignal SOS) — mindestens 5 Sekunden betragen.

Signaltafel

Signal Nr.	Ausführung des Signals	Bedeutung des Signals
I. Nebelsignale		
1	dreimal in der Minute 1 langer Ton	Warn- und Peilsignal von Fahrzeugen.
2	●●●●●● Gruppe von 4 kurzen Tönen in rascher Folge	Signal der fahrplanmäßigen oder angemeldeten Fahrgastschiffe und -boote bei Ansteuerung von Landestellen.
II. Manöversignale		
3	— 1 langer Ton	Achtungssignal, ohne Fahrt: „Ich nehme Fahrt voraus auf!“ In Fahrt: „Ich behalte meinen Kurs bei!“
4	• 1 kurzer Ton	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts)!“
5	●● 2 kurze Töne	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord (lks.)!“
6	●●● 3 kurze Töne	Kursänderungssignal: Ohne Fahrt: „Ich gehe achteraus (zurück)!“ In Fahrt: „Ich stoppe!“
III. Alarm- und Notsignale		
7	●●●●●●● mindestens 7 kurze, rasch aufeinander folgende Töne wiederholt zu geben	Alarmsignal Es ist anzuwenden, um ein anderes Fahrzeug auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen; ebenso, wenn ein Fahrzeug außerstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug mit Wegerecht vorschriftsmäßig auszuweichen
8	●●●- - ●●●- - S O S O fortlaufend zu geben	Notsignal! Es ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr ist.

Neben diesen akustischen Notsignalen ist bei Tage die Notflagge nach Licht- und Signalordnung B (1) zu setzen. Bei Nacht sind Lichtsignale möglichst im Rhythmus SOS zu geben.

Anlage 2

Verzeichnis der Bereiche, in welchen die Fahrgastschiffe und -boote im öffentlichen Verkehr, gegenüber den Segelfahrzeugen gemäß § 12 I (1) c das Wegerecht besitzen. Hierunter fallen nicht Motorboote, die gewerblich vermietet werden (Mietboote).

Lfd. Nr.	See	Abgrenzung der Bereiche
1	Ammersee	Hafen Stegen. Aus- und Einfahrt aus dem Hafen Stegen in einer Länge von 700 m parallel in östlicher Richtung, beginnend an der nordöstlichen Ecke der Werfthalle und in einer Breite von 500 m in südlicher Richtung.
2	Ammersee	Landestellen Schondorf und Utting. Die gemäß § 13 (2) freizuhaltenende Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe wird auf 500 m festgelegt.
3	Ammersee	Strecke Dießen — St. Alban. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
4	Ammersee	Landestelle Herrsching. Die sogenannte Herrschinger - Bucht, abgegrenzt durch die Verbindungslinie östlich der Orte Riedeck — Wartaweil.
5	Starnberger See	Landestellen Starnberg u. Schloß Berg. Nordostufer des Sees gebildet durch das Viereck Schloß Berg — Würmmündung — Landestelle Starnberg — Undosa-Bad.
6	Starnberger See	Strecke Schloß Berg — Ambach. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
7	Starnberger See	Landestelle Tutzing. Die in § 13 (2) freizuhaltenende Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes wird auf 500 m festgelegt.
8	Chiemsee	Landestellen Stock, Herreninsel, Fraueninsel, Gstadt. Die gemäß § 13 (2) freizuhaltenende Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m, gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe wird auf 500 m festgelegt.

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder

Vom 12. Juli 1956

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 3. Juli 1956 (BGBl. I S. 639) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Über die Aufhebung der Inanspruchnahme nach § 2 und über die Festsetzung der Entschädigung nach § 3 des Gesetzes über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder entscheiden die Ämter für Verteidigungslasten.

(2) Zuständig ist das Amt für Verteidigungslasten, in dessen Bereich der in Anspruch genommene Gegenstand belegen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

München, den 12. Juli 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung

über die Ortsklasseneinteilung

Vom 10. Juli 1956

Der Bundesminister der Finanzen hat durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 22. Juni 1956 (BGBl. II S. 743) die folgenden bayerischen Orte mit Wirkung vom 1. Juli 1956 im Ortsklassenverzeichnis, Teil Bayern (vgl. Bekanntmachung vom 4. Februar 1955, GVBl. S. 66), in eine höhere Ortsklasse eingereiht:

Gemeinde	Ortsklasse	
	von bisher:	nach neu:
Regierungsbezirk Oberbayern		
Landkreis Aichach		
Aichach	C	B
Landkreis Altötting		
Burghausen	C	B
Landkreis Bad Tölz		
Bad Tölz	B	A
Kochel	B	A
Benediktbeuern	C	B
Lenggries	C	B
Landkreis Fürstentfeldbruck		
Gröbenzell	C	B
Olching	C	B
Landkreis Rosenheim		
Brannenburg	C	B
Regierungsbezirk Unterfranken		
Landkreis Lohr a. Main		
Lohn a. Main	C	B

Diese Höherstufungen gelten gemäß § 12 Abs. 1 BayBesG auch für die bayerischen Staatsbeamten.

München, den 10. Juli 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

